



Bekanntmachung der Gemeinde Kinsau

Az.: 6102 / 010095 / HM

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenhalde“ der Gemeinde Kinsau

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Kinsau hat in seiner Sitzung am 14.10.2022 beschlossen, eine Satzung zur

3. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenhalde“

aufzustellen.

Das Gebiet des Bebauungsplan Gartenhalde ist größtenteils bebaut. Das gleiche Ziel wie die vorgesehene Überarbeitung könnte dadurch erreicht werden, dass der Bebauungsplan in diesem Bereich aufgehoben wird. Danach würde sich die Zulässigkeit nach § 34 BauGB beurteilen, was angesichts der relativ homogenen Bebauung einen ausreichenden Zulässigkeitsmaßstab bildet. Weitere Festsetzungen sind städtebaulich nicht erforderlich. Im südwestlichen Bereich finden sich noch 3 unbebaute Grundstücke. In diesem Teil soll der Bebauungsplan erhalten bleiben, jedoch grundsätzlich überarbeitet werden. Die Absicht, im Süden des Plangebiets einen Kinderspielplatz zu realisieren, wird aufgegeben. Sowohl die Aufhebung des Bebauungsplans in einem Teilbereich als auch die Überarbeitung in den Bereich, wo der Bebauungsplan bestehen bleibt, hat das Ziel, eine dichtere bauliche Nutzung zu ermöglichen. Insbesondere soll letztlich ermöglicht werden, dass tatsächlich zwei statt einer Wohnung in den Gebäuden realisiert werden können, was bei den bisherigen Vorgaben zur Dachgeschossausgestaltung nur bedingt möglich war. Mit der Erstellung eines Planentwurfs wurde die Verwaltungsgemeinschaft Reichling beauftragt.

2. Der Planentwurf in der Fassung vom 14.10.2022 liegt in der Zeit vom **28.10.2022** bis **28.11.2022** in der Verwaltungsgemeinschaft Reichling (Untergasse 3, Zimmer 01; Reichling) öffentlich aus und kann ferner unter der Rubrik „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ auf der Homepage der VGem Reichling (www.vg-reichling.de) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Nennenswerte Umweltauswirkungen sind nicht zu besorgen. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht entfällt nach §§13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Verwaltungsgemeinschaft Reichling
Reichling, den 18.10.2022

M. Heckel, Nichttechnisches Bauamt

Ortsüblich bekannt gemacht
durch Anschlag an allen Amtstafeln
der Gemeinde und der
Verwaltungsgemeinschaft Reichling
am **20.10.2022**
Abgenommen am **29.11.2022**

Reichling, den _____

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

I. **AV**
Einwendungen und Bedenken
sind eingegangen: _____
Reichling, den _____

Unterschrift